

Honorarvertrag

zwischen

JUGEND für Europa (nachfolgend JfE genannt), **Nationale Agentur die EU-Programme Erasmus+ Jugend, Erasmus+ Sport und Europäisches Solidaritätskorps**

-vertreten durch Manfred von Hebel (Geschäftsleitung)-

(Rechtsträger: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.)
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

- im Folgenden „Auftraggeberin“ -

und

.....

- im Folgenden „Auftragnehmer/in“ -

wird folgender Vertrag über eine freie Mitarbeit geschlossen.

§ 1 - Vertragsgrundlage, Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen im Rahmen des Projekts/der Veranstaltung **Workshoptrainer*in beim Jugendfestival, 11. bis 13. Dezember 2026 in Köln**, hierbei beziehend auf:
 - die Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung
 - das Angebot des/der Auftragnehmers/in
 - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vorstehend aufgeführten leistungsbeschreibenden Bestandteile und der Vertrag gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung.
- (3) AGB des/der Auftragnehmers/in sind kein Vertragsbestandteil.
- (4) Der/die Auftragnehmer/in wird für die Auftraggeberin im Rahmen freier Mitarbeit tätig und erbringt die vereinbarten Leistungen eigenverantwortlich.

§ 2 - Weisungsfreiheit

- (1) Den erteilten Auftrag führt der/die Auftragnehmer/in mit der erforderlichen Sorgfalt in eigenunternehmerischer Verantwortung aus. Er/sie unterliegt bei der Durchführung der von ihm/ihr übernommenen Aufgaben keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Auftraggeberin.
- (2) Nicht als Weisungen im vorstehenden Sinne gelten jedoch allgemein von der Auftraggeberin erlassene Regelungen, die in ihrem Aufgabenfeld für jeden Dritten gelten sowie sonstige Vorgaben, die dem/ der Auftragnehmer/in für die Durchführung der Tätigkeit in allgemeiner Form gegeben werden.

§ 3 - Konkurrenz

Der/die Auftragnehmer/in darf auch für andere Auftraggeber tätig sein.

§ 4 - Arbeitszeit/Arbeitsort

- (1) Der/die Auftragnehmer/in unterliegt hinsichtlich der Bestimmung und Ausgestaltung seiner/ihrer Arbeitszeit keinen Beschränkungen oder Auflagen der Auftraggeberin. Er/sie wird jedoch die mit der Auftraggeberin vereinbarten Durchführungs- und/oder Fälligkeitstermine berücksichtigen und einhalten. Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, der Auftraggeberin eine absehbare Verzögerung oder längere Verhinderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der/die Auftragnehmer/in ist in der Bestimmung seines/ihrer Arbeitsortes frei, sofern sich nicht aus Besonderheiten der übernommenen Tätigkeit etwas anderes notwendigerweise ergibt.
- (3) Sollte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe vorübergehend eine Anwesenheit des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin in den Geschäftsräumen der Auftraggeberin erforderlich sein, so werden sich die Parteien hierüber im Voraus informieren und verständigen.

§ 5 – Honorar

- (1) Der/die Auftragnehmer/in erhält für die vereinbarten Dienstleistungen ein Honorar, das in der Leistungsbeschreibung und dem Angebot spezifiziert ist.
- (2) Die Gesamtvergütung für die vereinbarte Leistung darf den Betrag von **510,00** Euro (inkl. /zzgl. Umsatzsteuer) nicht überschreiten.
- (3) Reise- und Übernachtungskosten werden erstattet, sofern diese vorab abgestimmt wurden.
- (4) Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungstellung unter Ausweisung der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (5) Die Auftraggeberin gleicht die Rechnung durch Überweisung auf ein Bankkonto einer Geschäftsbank mit Sitz in der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt aus.
- (6) Die Regelungen zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung und Statusfeststellung bleiben unberührt.

§ 6 - Abgaben und Steuern; Statusfeststellung

- (1) Für die Steuerpflicht und die Beitragspflicht zur Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Dem/der Auftragnehmer/in ist bekannt, dass die Auftraggeberin gegebenenfalls Feststellungen zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung treffen muss.
- (3) Von der Auftraggeberin werden keine Steuern oder Sozialabgaben abgeführt, soweit keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen steuerlichen Behandlung der Honorare liegt bei dem/bei der Auftragnehmer/in.

§ 7 - Haftung

Der/die Auftragnehmer/in haftet für alle Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung der vertraglich übernommenen Pflichten beruhen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 - Nutzungsrechte/Ergebnisse

- (1) Die im Rahmen des Auftrags speziell für das Projekt erstellten Arbeitsergebnisse dürfen von der Auftraggeberin für projektbezogene Dokumentations-, Informations- und Bildungszwecke genutzt werden.
- (2) Hierfür räumt der/die Auftragnehmer/in der Auftraggeberin ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- (3) Eine Weitergabe oder Veröffentlichung erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des/der Auftragnehmer/in.
- (4) Bereits vor Vertragsbeginn bestehende Materialien, Konzepte, Methoden, Vorlagen und Unterlagen verbleiben im Eigentum und in den Rechten des/der Auftragnehmer/in.
- (5) Eine Bearbeitung oder weitergehende kommerzielle Nutzung der Materialien bedarf der Zustimmung des/der Auftragnehmer/in.

§ 9 - Ausfall

- (1) Kann eine Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht durchgeführt werden, informieren sich die Parteien unverzüglich.
- (2) Bereits erbrachte Leistungen können anteilig abgerechnet werden.
- (3) Die Parteien bemühen sich nach Möglichkeit um Ersatztermine.

§ 10 - Kündigung

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit vollständiger Leistungserbringung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet werden.
- (3) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, personenbezogene Daten nach Abschluss des Auftrags zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags verwendet werden.
- (2) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Interna, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung ist auch auf etwaige von ihm/ihr eingesetzte Ersatzkräfte auszudehnen.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei oder soweit gesetzlich erforderlich.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende fort.

§ 13 Rechte an der Leistungserbringung

- (1) Soweit im Rahmen des Auftrags urheberrechtlich geschützte Materialien neu erstellt werden, räumt der/die Auftragnehmer/in der Auftraggeberin ein einfaches Nutzungsrecht zur Durchführung, Dokumentation und Nachbereitung des Projekts ein.
- (2) Eine ausschließliche Rechteübertragung erfolgt nicht.
- (3) Der/die Auftragnehmer/in bleibt Urheber/in der eingebrachten oder erstellten Inhalte.
- (4) Die Nutzung bestehender Materialien, Methoden, Vorlagen oder Tools des/der Auftragnehmer/in außerhalb des vereinbarten Projektzwecks bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Quellcodes, Werkzeugen oder internen Arbeitsmaterialien besteht nicht.
- (6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, im Rahmen der Projektkommunikation auf die Zusammenarbeit hinzuweisen.

§ 14 - Sonstiges

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (2) Der/die Auftragnehmer*in bleibt in der Gestaltung der Tätigkeit frei und handelt selbstständig.

§ 15 - Nebenabreden

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Textform.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Der ausschließliche Gerichtsstand ist Bonn.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

Bonn, xx.xx.xxxx

Manfred von Hebel
Geschäftsleitung-

Auftragnehmer/-in